



Ausstellungsbedingungen (1)

Der Messeveranstalter HORN wird im folgenden Veranstalter genannt.

Titel der Veranstaltung:

Hochzeitsmesse Essen

Messeleitung und Organisation:

Horn Veranstaltungs- und Messeservice
Trentelgasse 2
45127 Essen

Messedauer: 07. + 08 Januar 2012

Hallenbetreiber: Messe Essen GmbH

Ort: Messegelände Essen
Messehalle 1A

Öffnungszeiten:

- für Besucher: 11.00 bis 19.00 Uhr
- für Aussteller: 09.00 bis 19.00 Uhr

Serviceleistungen:

- Allgemeine Hallenbeleuchtung
- Beheizung/Belüftung der Hallen
- Allgemeine Hallenaufsicht außerhalb der Öffnungszeiten (keine Standbewachung)
- Allgemeine Hallenreinigung (keine Standreinigung)
- Sanitätsdienst

Essener Hochzeit

07.01. – 08.01.2012

HORN

Veranstaltungs- & Messeservice

Tel.: +49(0)201/2200015
Fax: +49(0)201/2200016
Email: horn-essen@arcor.de

Anmeldeschluss 30.11.2011

Standmiete

Die Standmiete richtet sich nach der Branche des Ausstellers - siehe Preisliste - .

Gastronomische Nutzung der Standfläche

Abgesehen von Gratisproben ist die gastronomische Nutzung von Standflächen grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen ist der Verkauf von Speisen und Getränken nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich.

Verkaufsregelung und Preisauszeichnung

Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist zulässig. Zum direkten Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Alle angebotenen Waren müssen einzeln durch ein Preisschild ausgezeichnet sein. Die Preise müssen die Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten enthalten.

Standbau und -gestaltung

Der Standaufbau erfolgt am 14.01.2011 in der Zeit von 9 – 23:30 Uhr. Der Aussteller ist verpflichtet 250 cm hohe Trennwände oder andere Gestaltungsgegenstände aufzustellen, so fern er für seinen Standbau selbst verantwortlich ist.

Sonstiges

Stellt der Aussteller Busse, Limousinen, Autos, Kutschen usw. in den Hallen aus, kann der Veranstalter den Aussteller verpflichten, diese bereits 1 bis 3 Tage vor dem offiziellen Aufbau tag auf der zugewiesenen Standfläche zu platzieren.



Ausstellungsbedingungen (2)

Der Messeveranstalter HORN wird im folgenden Veranstalter genannt.

1. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung des Anmeldevordrucks.
- (2) Die Zusendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an den Veranstalter ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, an das er 14 Tage nach Zugang bei dem Veranstalter gebunden ist und das der Annahme durch den Veranstalter bedarf.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen auf dem Anmeldevordruck werden nicht berücksichtigt.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der Bestätigung (schriftlich oder Email) über die Zulassung durch den Veranstalter zustande.

3. Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Standanmeldung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.
- (2) Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich Veranstalter das Recht vor, nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, den Stand zu schließen, ggfs. anderweitig über die gemietete Ausstellungsfläche zu verfügen. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Nachmieter, schuldet der Aussteller dennoch den vollen Beteiligungspreis als Ersatz des dem Veranstalter entstandenen Schadens.
- (3) Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% pro anno über dem Basiszinssatz berechnet.
- (4) Bei verspäteter Zahlung ab Veranstaltungsbeginn ist der Veranstalter berechtigt, einen Säumniszuschlag in Höhe von 10% des Gesamtrechnungsbetrages zu erheben.
- (5) Die Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung. Die Rechnungen sind sofort fällig.
- (6) Der Veranstalter behält sich vor, zur Sicherung einer Forderung das Vermieterpfandrecht auszuüben. Er ist berechtigt, die Standeinrichtung und/oder die Ausstellungsgegenstände zurückzubehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Soweit es gesetzlich zulässig ist, sind die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung abbedungen.

4. Mitaussteller/Zusätzlich vertretene Firmen

- (1) Ohne eine schriftliche Genehmigung durch den Veranstalter ist der Aussteller nicht berechtigt, die Standfläche ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder zu werben.
- (2) Bei einer nicht genehmigten Untervermietung kann der Veranstalter vom Mieter des Standes Unterlassung oder Räumung der Standfläche verlangen oder mindestens 50 % der Standmiete zusätzlich beanspruchen.

5. Ausstellungsgut

- (1) Es dürfen nur Waren und Dienstleistungen angeboten werden, die in der Standanmeldung angegeben wurden und die zu dem Branchenangebot der ausstellenden Firma gehören.
- (2) Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen.
- (3) Die Auslage oder Verteilung von Werbung für nicht an der Messe teilnehmende Firmen ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter gegenüber dem Aussteller berechtigt, eine Gebühr in Höhe von mindestens 500,- € zu berechnen.
- (4) Für die zum Direktverkauf angebotenen Ausstellungsgüter gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Preisangabenverordnung. Die Verkaufsware ist mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.
- (5) Im allgemeinen Interesse der Ausstellergemeinschaft verpflichten sich die teilnehmenden Firmen:
 - a) keine „alte“ Ware (Ladenhüter) auf der Messe zu Sonderpreisen zum Verkauf anzubieten
 - b) keine Messerabatte von mehr als 10% auf den ausgezeichneten Warenpreis anzubieten
 - c) alle Aktivitäten zu unterlassen, die das Niveau der Messe auf einen „Schnäppchen- oder Flohmarkt“ herabsetzen
 - d) keine Hinweise anzubringen, die auf Outlet hinweisen (z.B. Outlet Store, Mode zu Outlet-Preisen)
 - e) keine für Messebesucher außerhalb des Messestandes sichtbare Werbeschilder auf Ausstellungsgütern und Sonderpreise anzubringen, die unter Ziffer a) bis c) genannt sind (z.B. alle Kleider Euro 350,00, komplettes Herrenoutfit mit Hemd, Weste und Plastron Euro 379,00)

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt, sofort angemessene Maßnahmen zu treffen.

6. Standzuteilung

- (1) Die Standzuteilungen werden durch den Veranstalter unter Berücksichtigung der Platzierungszusagen an den Aussteller vorgenommen.
- (2) Der Aussteller ist damit einverstanden, dass der Veranstalter ohne Zustimmung durch den Aussteller eine Verlegung des Standes vornehmen kann, wenn sich hierdurch die Standgröße nicht verändert.
- (3) Dem Aussteller werden umgehend Veränderungen der Lage und/oder der Standgröße mitgeteilt. Sowohl Ersatzansprüche des Ausstellers als auch ein Rücktrittsrecht werden durch eine Standverlegung nicht begründet.

Essener Hochzeit
 07.01. – 08.01.2012

HORN

Veranstaltungs- & Messeservice

Tel.: +49(0)201/2200015
 Fax: +49(0)201/2200016
 Email: horn-essen@arcor.de

Anmeldeschluss 30.11.2011





7. Ausstellerausweise

- (1) Dem Aussteller stehen kostenlose Aussteller-Ausweise zu. Für 15 qm Standfläche wird jeweils 1 Ausweis kostenlos ausgegeben (mindestens aber 2 Ausweise pro Stand).
- (2) Ein eventueller Mehrbedarf ist kostenpflichtig.

8. Rücktritt und Kündigung

- (1) Der Antrag auf Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.
- (2) Bei Nichtteilnahme oder teilweiser Nutzung der Fläche durch den Aussteller bleibt der Aussteller zur Zahlung des gesamten Beteiligungspreises und der bestellten zusätzlichen Leistungen zu 100% verpflichtet.
- (3) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Ausstellers kann nur erfolgen, wenn es dem Veranstalter gelingt, die gesamte Fläche anderweitig zu dem mit dem Aussteller vereinbarten Preis einschließlich sonstiger bestellter Leistungen zu vermieten und wenn auf der Ausstellung/Messe keine unvermietete Fläche vorhanden ist. In diesem Fall vermindert sich der Beteiligungspreis (Standmiete und Nebenkosten) um 75%; mindestens sind jedoch 100,- € als Unkostenentschädigung zu bezahlen.
- (4) Der Veranstalter ist zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Aussteller seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) der Stand nicht bis spätestens 15 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist,
 - c) die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte.
- (5) Ist der Aussteller seiner Zahlungsverpflichtung am Auftag immer noch nicht nachgekommen, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausgabe der Ausstellerausweise zu verweigern und den Bezug und die Nutzung des Messestandes an den Veranstaltungstagen so lange zu untersagen, bis der offene Rechnungsbetrag vollständig bezahlt ist. **Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete und der Nebenkosten bleibt bestehen.** Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung ist nur gemäß Ziffer 8. (3) möglich.

9. Höhere Gewalt

- (1) Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete und Nebenkosten. entfällt der Anspruch auf die Standmiete und der Nebenkosten.
- (2) Gleiches gilt, wenn die bereits begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden kann.

10. Ordnungsbestimmungen

- (1) Das Be- und Entladen von Fahrzeugen muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeit abgeschlossen werden.

11. Ausschank und Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

- (1) Der Direktverkauf von Speisen und Getränken auf der Veranstaltung ist nicht erlaubt.
- (2) Unter Angabe der Produkte ist der Direktverkauf beim Veranstalter zu beantragen. Die Genehmigung wird vom Veranstalter schriftlich erteilt.

12. Werbung an Ständen und Gewinnspiele

- (1) Werbemaßnahmen jeder Art, insbesondere die Verteilung von Prospektmaterial und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche gestattet.
- (2) Es darf ausschließlich Eigenwerbung betrieben werden, die Werbung für Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen sowie Musikwiedergabe bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter. Akustische Werbung hat so zu erfolgen, dass benachbarte Aussteller nicht gestört werden.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen zu untersagen, die Lärm, optische Belästigung, Schmutz oder Erschütterungen verursachen.
- (5) Tombolas, Gewinnspiele u. ä. dürfen gegen Entgelt nur mit Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden.
- (6) Dem Veranstalter ist das Fotografieren der Messestände und der Ausstellungsgüter erlaubt. Die Aufnahmen dürfen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der Hochzeitsmesse verwendet werden.

13. Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

- (1) Auf den Ausstellungsflächen werden, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, Trennwände aufgestellt. Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der Aufbau sind Sache des Ausstellers.
- (2) Die zugewiesene Standfläche darf nicht überschritten werden.
- (3) Aus Gründen der Feuersicherheit dürfen leichtentflammare oder brennend abtropfende Materialien nicht verwendet werden. Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1, d. h. schwerentflammbar sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung mit Flammenschutzmittel muss zu einer evtl. kurzfristigen Überprüfung in den Ständen bereitgehalten werden.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu tragen.

14. Behördliche Genehmigungen und GEMA

- (1) Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen.
- (2) Für die öffentliche Wiedergabe von Musik durch Tonträger (z. B. CD's, Schallplatten) ist die Genehmigung der Gesellschaft für musikalische Aufführung (GEMA) grundsätzlich vom Aussteller einzuholen.



Essener Hochzeit
07.01. – 08.01.2012

HORN

Veranstaltungs- & Messeservice

Tel.: +49(0)201/2200015
Fax: +49(0)201/2200016
Email: horn-essen@arcor.de

Anmeldeschluss 30.11.2011



15. Aufbau

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, die durch den Veranstalter festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten.
- (2) Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 18 Uhr nicht begonnen worden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes den Stand in anderer Weise zu belegen. Der Aussteller hat in diesem Fall den vollen Beteiligungspreis einschließlich der Nebenkosten zu bezahlen. Die für Belegung des nicht bezogenen Standes entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- (3) Beanstandungen der Lage oder Größe des Standes müssen vor Beginn des Aufbaus schriftlich mitgeteilt werden.

15. Abbau

- (1) Der Abbau des Messestandes hat unmittelbar nach Messeschluss zu erfolgen. Der Stand darf vor Beendigung weder ganz noch teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.
- (2) Aufgebrachte Materialien (z. B. Teppichklebeband, Klebstoffreste) sind rückstandsfrei ohne Beschädigung des Hallenbodens, Trennwände oder Blenden zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.
- (3) Das Ausstellungsgut darf nach Beendigung der Veranstaltung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter nach Ziffer 3. (5) Zahlungsbedingungen das Pfandrecht geltend gemacht hat. Wird trotzdem das Ausstellungsgut entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.
- (4) Nicht abgebaute Stände oder nicht entfernte Ausstellungsgüter werden nach Ablauf der festgesetzten Abbaufrist auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

16. Strom, Wasser und Abwasser

- (1) Sämtliche Installationen der Versorgungsanschlüsse werden von der Messe Essen GmbH ausgeführt.
- (2) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung des Veranstalters ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Eine Haftung des Veranstalters für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

17. Bewachung

- (1) Die allgemeine Hallenbewachung außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.
- (2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.
- (3) Der Aussteller hat die Möglichkeit zur Sicherung seines Messestandes während der Nachtstunden, auf eigene Kosten eine Standbewachung von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

18. Haftung/Versicherung

- (1) Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- (2) Es wird dem Aussteller dringend empfohlen, eine Haftpflicht abzuschließen und das Ausstellungsgut zu versichern.

19. Reinigung

- (1) Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Hallen.
- (2) Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Vor Beginn der Öffnungszeit der Ausstellung müssen die Reinigungsarbeiten abgeschlossen sein.

20. Vertragsänderungen

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages und von den Ausstellungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

21. Verwirkungsklausel

Alle Ansprüche der Aussteller aus der Standvermietung, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt..

22. Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus der Standvermietung und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt.

23. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Essen.